



Hamburger Yacht-Versicherung

Schomacker Versicherungsmakler GmbH

Besondere Bedingungen (BSH 2008) für die Berufs-Skipper-Haftpflicht-Versicherung

1. Versichert ist

die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als beruflicher Führer von fremden Wassersportfahrzeugen bis maximal 100 Tonnen. Der Versicherungsschutz wird subsidiär gewährt. Versichert im Rahmen dieses Vertrages sind ausschließlich Ansprüche, die (auch teilweise) nachweislich nicht über anderweitig bestehende Versicherungsverträge (auch Dritter) gedeckt sind.

Als Wassersportfahrzeuge gelten Wasserfahrzeuge, gleich welcher Antriebsart, die für Sport- und Freizeit Zwecke bestimmt sind, also z. B. Segel- und Motoryachten und -boote, Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote, Segel-surfboarder und motorgetriebene Surfbretter („Wassermotorräder“, Jet-Ski).

2. Mitversichert sind

- die persönliche gesetzliche Haftpflicht des verantwortlichen Führers und der sonst zur Bedienung des Fahrzeuges berechtigten Personen und Crew-Mitglieder,
- die Benutzung von Beibooten mit Hilfsmotor bei einer Motorstärke bis zu 20 PS,
- die gesetzliche Haftpflicht aus dem Ziehen von Wasserskiläufern und Schirmdrachenfliegern,
- die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Wasserskiläufers, wenn und solange er sich im Schlepp des Fahrzeuges befindet
- abweichend von Ziffer 7.5 (1) AHB in Verbindung mit Ziffer 7.4 (1) AHB Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander wegen:
 - Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers handelt
 - Sachschäden, sofern diese mehr als EUR 150,00 je Schadenereignis betragen
- die Vermietung von Kojen,
- die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Segelregatten, sofern diese durch den Versicherer geprüft und genehmigt wurde. Es besteht somit Meldepflicht für diese Art von Veranstaltung.

3. Nicht versichert sind

- die persönliche Haftpflicht des Schirmdrachenfliegers,
- die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die sich bei der Beteiligung an Motorbootrennen oder bei den damit im Zusammenhang stehenden Übungsfahrten ereignen,
- Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen,
- Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

4. Schäden an der geführten Yacht

einschließlich nautischer Ausrüstung und losen Inventar sind nicht versichert. Mitversichert sind jedoch abweichend von Ziffer 7.7 AHB Haftpflichtansprüche wegen Schäden bei amtlich nachgewiesener grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers.

Die Deckungssumme beträgt im Rahmen der vertraglichen Deckungssumme EUR 550.000,00 je Schadenereignis und Versicherungsjahr bei einer Selbstbeteiligung von EUR 2.500,00 pro Versicherungsfall nach Kautions.

5. Außerdem gilt

a) Für Auslandsschäden

- Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus Schadenereignissen in der ganzen Welt. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.
- Abweichend von Ziffer 7.9 AHB ist im Falle der vorläufigen Beschlagnahme eines Wassersportfahrzeuges in einem ausländischen Hafen die etwa erforderliche Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nur bis zu einem Gegenwert bis zu EUR 50.000,00 mitversichert.
- Abweichend von Ziffer 6 AHB gilt für Haftpflichtansprüche, die nach dem Recht der USA oder Kanadas geltend gemacht werden, unabhängig vom Gerichtsstand, eine Versicherungssumme von EUR 1.000.000 für Personen- und/oder Sachschäden.
- Bei Schadenereignissen in den USA und Kanada werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet. Kosten sind:
Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

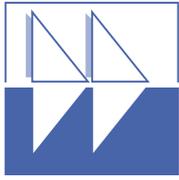
b) Beim Führen ohne behördlich vorgeschriebene Fahrerlaubnis:

- Ist für das Führen eines Wassersportfahrzeuges eine behördliche Erlaubnis erforderlich, bleibt der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der verantwortliche Führer beim Eintritt des Versicherungsfalles nicht die behördlich vorgeschriebene Erlaubnis besitzt.
- Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Erlaubnis beim verantwortlichen Führer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

c) Für Gewässerschäden:

- Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden),

BSH 2008 / 4-08 / 22



Hamburger Yacht-Versicherung

Schomacker Versicherungsmakler GmbH

Besondere Bedingungen (BSH 2008) für die Berufs-Skipper-Haftpflicht-Versicherung

mit Ausnahme von Gewässerschäden

- durch Einleiten oder Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer oder durch sonstiges bewusstes Einwirken auf Gewässer.

Dies gilt auch, wenn die Einleitung oder Einwirkung zur Rettung anderer Rechtsgüter geboten ist.

- durch betriebsbedingtes Abtropfen oder Abfließen von Öl oder anderen Flüssigkeiten aus Tankverschlüssen, Betankungsanlagen oder aus maschinellen Einrichtungen des Schiffes.

- 2) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.
- 3) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland), illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

d) Für Personen- und Sachschäden:

Die Versicherungssumme beträgt EUR 5.000.000,00 pauschal für Personen- und Sachschäden je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres höchstens das Zweifache dieser Summe.

e) Für Vermögensschäden:

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche des Vercharterers oder Eigners der geführten Yacht über Ausfall von Chartereinnahmen durch einen vom Versicherungsnehmer oder dessen Crew verursachten Schaden.

Der Anspruch muss belegt werden durch:

- 1) einen ausführlichen Schadenbericht,
- 2) den Bericht des Sachverständigen über den eingetretenen Schaden und die notwendige Reparaturdauer,
- 3) den eigenen Chartervertrag sowie
- 4) den Anschlusschartervertrag bzw. die Umbuchungsunterlagen.

Die Deckungssumme beträgt EUR 17.500,00 je Schadenereignis und Versicherungsjahr. Die anteiligen Ausfallkosten für 3 Tage werden nicht ersetzt.



Hamburger Yacht-Versicherung

Schomacker Versicherungsmakler GmbH

Pflichtinformationen nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)

Berufs-Skipper-Haftpflicht-Versicherung

Aufgrund der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV), ist der Versicherer verpflichtet, Ihnen die nachstehenden Informationen in der vorgegebenen Reihenfolge zu übermitteln.

1. Identität des Versicherers

ALTE LEIPZIGER Versicherung AG • Alte Leipziger Platz 1 • 61440 Oberursel
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Hermann Gühring • Vorstand: Dr. Ingo Telschow, Sven Waldschmidt
Sitz Oberursel (Taunus) • Rechtsform Aktiengesellschaft • Amtsgericht Bad Homburg v. d. H. HRB 1585 • St.-Nr. 045 223 0042 1

2. Ladungsfähige Anschrift des Versicherers

ALTE LEIPZIGER Versicherung AG vertreten durch den Vorstand Herrn Dr. Ingo Telschow u. Herrn Sven Waldschmidt • Alte Leipziger Platz 1 • 61440 Oberursel

3. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers und zuständiges Aufsichtsamt

Die Hauptgeschäftstätigkeit besteht im Betrieb von Haftpflicht-, Unfall-, Kraftfahrt- und Sachversicherungen.

Zuständiges Aufsichtsamt:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht • Bereich Versicherungen • Graurheindorfer Straße 108 • 53117 Bonn

4. Angaben für das Bestehen eines Garantiefonds u.ä.

Bei Versicherungen, deren Hauptgeschäftstätigkeit im Betrieb der Haftpflicht, Unfall-, Kraftfahrt- und Sachversicherungen besteht, entfällt das Bedürfnis für einen Garantiefonds u.ä.

5. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Im Rahmen des Vertrages gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 88 Fassung 2008) und die Besonderen Bedingungen für die Berufs-Skipper-Haftpflichtversicherung (BSH 2008) sowie die weiteren Bestimmungen, die sich im Bezug auf den Vertrag aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG), dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), der Zivilprozessordnung (ZPO) ergeben.

Einzelheiten zum Versicherungsschutz im Rahmen des Versicherungsvertrages bitten wir aus den in der Broschüre abgedruckten Bedingungen zu entnehmen.

6. Gesamtpreis der Versicherung

Die Prämie für die angebotene Versicherung ergibt sich aus dem Antrag.

7. Zusätzlich anfallende Kosten sowie weitere Steuern, Gebühren oder Kosten

Im Rahmen eines ordnungsgemäßen Vertragsverlaufs fallen keine weiteren Kosten an. Wir weisen darauf hin, dass bei Folgeprämienverzug zusätzliche Kosten, wie z.B. Mahngebühren entstehen können.

8. Zahlung und Erfüllung

Die unter Punkt 6 aufgeführten Prämien sind im Voraus für den genannten Zeitraum fällig. Die Prämienschuld ist erfüllt, wenn die Überweisung von Ihrem Konto angewiesen wurde, bzw. Sie eine Lastschriftermächtigung erteilt haben oder einen Scheck geschickt haben und dieses Konto eine ausreichende Deckung aufweist. Sollte die Überweisung mittels Bareinzahlung erfolgen, gilt die Prämienschuld mit der Einzahlung der fälligen Prämie beim entsprechenden Geldinstitut als erfüllt.

9. Gültigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen

An die Ihnen erteilten Informationen halten wir uns bis auf Widerruf gebunden.

10. Hinweise auf mögliche Schwankungen der verwendeten Finanzinstrumente

Beim Betrieb der Berufs-Skipper-Haftpflicht-Versicherung werden keine Finanzierungsinstrumente verwendet.

11. Angaben über das Zustandekommen des Vertrages

Der Versicherungsvertrag wird durch Überweisung der Versicherungsprämie und einreichen dieses Antrages abgeschlossen.

12. Widerrufsrecht

Sie können Ihren Vertrag innerhalb von zwei Wochen widerrufen. Die Frist für den Widerruf beginnt an dem Tag, an dem Sie die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen vollständig erhalten haben. Die Widerrufserklärung muss in Textform (z.B. Brief, Postkarte, Fax, E-Mail) erfolgen. Der Widerruf muss nicht begründet werden. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

Hamburger Yacht-Versicherung Schomacker Versicherungsmakler GmbH
Katharinenhof/Zippelhaus 2 • 20457 Hamburg
Fax: 040 / 36 98 49 11 • info@schomacker.de

Sie sind damit einverstanden, dass der Versicherungsschutz bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind bereits empfangene Leistungen zurückzugewähren. Widerrufen Sie, können Sie nur den Teil des Beitrages zurückverlangen, der auf die Zeit nach Eingang des Widerrufs entfällt. Eine anteilige Beitragserrstattung des Jahresbeitrages wird von uns taggenau berechnet. Sollte von Ihnen noch kein Beitrag gezahlt worden sein, entfällt natürlich eine Erstattung von Beiträgen an Sie.

13. Vertragslaufzeit

Vertragslaufzeit: Die Vertragslaufzeit beträgt regelmäßig ein Jahr und beginnt mit dem im Antrag genannten Termin, frühestens mit Zahlungseingang Ihrer Prämie auf unserem Konto. Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern er nicht einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Sie erhalten dann eine Folgeprämienrechnung.

14. Beendigung eines Vertrags

Verträge können unter bestimmten Voraussetzungen, ggf. auch vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit, von Ihnen gekündigt werden. Die entsprechenden Voraussetzungen hierfür führen wir nachstehend auf.

Der Vertrag endet, gemäß den Regelungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB).

Kündigung zum Ablauf

Dieser Vertrag kann zum jeweiligen Ablauf mit Frist von drei Monaten gekündigt werden. Bitte senden Sie die Kündigung an die Hamburger Yacht-Versicherung.

Kündigung nach Schaden

Nach einem ersatzpflichtigen Schadenfall haben Sie die Möglichkeit, den vom Schaden betroffenen Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zu kündigen. Die Kündigung kann nicht zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen als zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.

Kündigung Risikofortfall/Prämienerrhöhung

Eine Kündigungsmöglichkeit nach Risikowegfall ist nicht möglich, nur zum regulären Ablauf des Vertrages. Unsere Bedingungen sehen keine Prämienanpassungsklausel vor, insofern entfällt die Möglichkeit der Kündigung aufgrund Prämienerrhöhung.

16. Rechtsgrundlagen bei Vertragsanbahnung

Die Vertragsanbahnung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

17. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Für Vertragsverhältnisse gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand im Rahmen der Verträge ergibt sich aus den §§ 13, 17, 21 und 29 Zivilprozessordnung (ZPO).

18. Sprache

Die Sprache für die Vertragsbedingungen, sämtliche Vertragsinformationen sowie die Kommunikation während der Vertragslaufzeit ist deutsch.

19. Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Das Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V.. Damit ist für Sie als besonderer Service die Möglichkeit eröffnet, den unabhängigen, neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn Sie mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollten. Sie müssten die Beschwerde innerhalb von 8 Wochen einreichen. Das Verfahren ist für Sie kostenfrei.

Versicherungsombudsmann e.V. • Postfach 080632 • 10006 Berlin • Tel.: 01804/22 44 24 Fax: 01804/22 44 25 • E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten hiervon unberührt bleibt.

20. Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Sollten Sie einmal Grund zur Beschwerde haben, wenden Sie sich bitte an die ALTE LEIPZIGER Versicherung AG, Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel. Darüber hinaus können Sie sich mit Ihrer Beschwerde auch an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden. Die Anschrift führen wir nachstehend auf.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Bereich Versicherungen • Graurheindorfer Straße 108 • 53117 Bonn

21. Besondere Vereinbarungen

Nebenabreden sind nur dann verbindlich, wenn sie der Versicherer durch Aufnahme in den Versicherungsschein oder Nachtrag bestätigt.